

## **§ 71 Feststellung des Qualifikationserwerbs**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 70 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. <sup>2</sup>Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.